

EBA/GL/2014/10

16 December 2014

Leitlinien

für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI)

Inhaltsverzeichnis

EBA-Leitlinien für die Bewertung von A-SRI	3
Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
Titel II - Punktbewertungsmethoden für die Bewertung der A-SRI	4
Titel III - Aufsichtliche Bewertung von A-SRI	6
Titel IV - Offenlegung und Benachrichtigung	7
Titel V – Schlussbestimmungen und Umsetzung	8
Anhang 1 - Pflichtindikatoren für die Punktbewertung	9
Anhang 2 - Optionale Indikatoren	11
5. Bestätigung der Einhaltung der Leitlinien und Empfehlungen	40

EBA-Leitlinien für die Bewertung von A-SRI

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 17. Februar 2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/10“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die EBA hat den Auftrag, Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) zu veröffentlichen. Diese Leitlinien umfassen zusätzlich Bestimmungen für bestimmte Offenlegungen während des Bewertungsverfahrens.
2. „Aktiva insgesamt“ hat die in Tabelle 2 von Anhang 1 aufgeführte Bedeutung.
3. Diese Leitlinien gelten für die von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU benannten Behörden (jeweils die „benannte Behörde“).

Titel II - Punktbewertungsmethoden für die Bewertung der A-SRI

4. Die benannte Behörde sollte in ihrem Zuständigkeitsbereich zugelassene EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften, gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder Institute (jeweils ein „relevantes Unternehmen“) einmal jährlich bewerten.
5. Die Bewertung sollte auf jährlicher Basis durchgeführt werden und zwei Schritte umfassen. Im ersten Schritt sollten die benannten Behörden eine Punktbewertung für alle relevanten Unternehmen mindestens auf der höchsten Konsolidierungsebene des Teils der Gruppe, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt (d. h. auf der Ebene, die kein Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen oder ansässigen Unternehmens ist), unter Einbezug der Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern und vorbehaltlich der optionalen Ausnahme gemäß Absatz 10, sofern anwendbar, berechnen. Ohne Einschränkung des vorangehenden Satzes dürfen die benannten Behörden zusätzlich die in diesen Leitlinien spezifizierten Methoden auf anderen zweckdienlichen Ebenen anwenden, um eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, wie der A-SRI-Puffer zu kalibrieren ist und auf welcher Konsolidierungsebene er ansetzen sollte. Die Punktbewertung sollte die Systemrelevanz des relevanten Unternehmens widerspiegeln und wie im Folgenden angegeben berechnet werden. Im zweiten Schritt sollte die in Titel III umrissene aufsichtliche Bewertung erfolgen.
6. Die Punktbewertung der Systemrelevanz sollte die folgenden Kernkriterien einschließen:
 - (a) Größe,
 - (b) Bedeutung für die Wirtschaft des relevanten Mitgliedstaats oder der Union und Erfassung der Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts,

- (c) Komplexität - was auch zusätzliche Komplexität aus grenzüberschreitender Aktivität einschließt,
 - (d) Verflechtungen des Instituts oder der (Unter-)Gruppe mit dem Finanzsystem.
- 7. Die vier Kriterien setzen sich, wie in Tabelle 1 im Anhang 1 dargestellt, jeweils aus einem oder mehreren Pflichtindikatoren zusammen. Alle Kriterien sollten gleich stark mit einem Gewicht von 25 % gewichtet werden. Die Teilindikatoren des jeweiligen Kriteriums sollten gleich stark wie die anderen Indikatoren des jeweiligen Kriteriums gewichtet werden. Die benannten Behörden sollten danach streben, bei der Anwendung des technischen Durchführungsstandards für einen EU-weiten gemeinsamen Aufsichtsberichtsrahmen harmonisierte Definitionen dieser Pflichtindikatoren in allen Mitgliedstaaten zu verwenden, wobei die Spezifikationen in Tabelle 2 des Anhangs 1 zu beachten sind. Sollten Indikatorwerte gemäß Tabelle 2 des Anhangs 1 nicht verfügbar sein, weil relevante Unternehmen, die einen größeren Anteil als 20,0 % an den Aktiva insgesamt haben, zwar in den Anwendungsbereich von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallen, aber ihre Berichte nicht gemäß IFRS erstellen und die FINREP-Anforderungen nicht erfüllen müssen, sollten die benannten Behörden zweckdienliche Näherungswerte verwenden. In diesen Fällen sollten die benannten Behörden sicherstellen, dass diese Näherungswerte genau erläutert werden und soweit wie möglich mit den Definitionen nach Tabelle 2 des Anhangs 1 korrelieren.
- 8. Zur Berechnung der Punktwertung sollten die benannten Behörden
 - (a) den Indikatorwert des jeweiligen Einzelunternehmens durch den über alle Institute in den Mitgliedstaaten aggregierten Betrag der entsprechenden Indikatorwerte (die „Bezugswerte“) teilen,
 - (b) die resultierenden Prozentwerte mit 10.000 multiplizieren, um die Punktwerte in Form von Basispunkten darzustellen,
 - (c) den Punktwert des jeweiligen relevanten Unternehmens in der Kategorie anhand des einfachen Durchschnitts der Indikatorwerte in dieser Kategorie berechnen,
 - (d) den Gesamtpunktwert des jeweiligen relevanten Unternehmens anhand des einfachen Durchschnittswerts der vier Kategorien berechnen.
- 9. Die benannten Behörden sollten relevante Unternehmen mit einem Gesamtpunktwert von mindestens 350 Basispunkten als A-SRI einstufen. Die benannten Behörden können diesen Grenzwert bis auf maximal 425 Basispunkte anheben oder auf minimal 275 Basispunkte absenken, um die Besonderheiten des Bankensektors des Mitgliedstaates und die daraus hervorgehende statistische Verteilung der Punktbewertungen zu berücksichtigen und damit die Homogenität der auf diese Weise auf Basis der Systemrelevanz der A-SRI als A-SRI eingestuften Gruppe zu gewährleisten.

10. Umfasst das Bankensystem eines Mitgliedstaates eine große Anzahl kleiner Institute, können die benannten Behörden wahlweise ein relevantes Unternehmen vom Identifizierungsverfahren ausnehmen, sofern die relative Größe dieses relevanten Unternehmens an der Summe der Aktiva gemessen bei maximal 0,02 % liegt. Bei dieser Entscheidung sollten die Behörden den mit diesen Unternehmen verbundenen Berichts Aufwand berücksichtigen, wenn es ihrem Urteil zufolge unwahrscheinlich ist, dass diese Unternehmen ein Systemrisiko für die Binnenwirtschaft darstellen. Werden diese Unternehmen vom Identifizierungsverfahren ausgenommen, sollten die benannten Behörden bei der Berechnung der Punktbewertungen der übrigen relevanten Unternehmen Verzerrungen in der Punktbewertung vermeiden, indem sie die Indikatorwerte dieser relevanten Unternehmen schätzen und ein fiktives Unternehmen mit der Summe der Indikatorwerte dieser relevanten Unternehmen in die Stichprobe einbeziehen. Die Liste der relevanten Unternehmen sollte bei jedem Durchlauf des Identifizierungsverfahrens geprüft werden.
11. Die benannten Behörden sollten die Indikatorwerte der Zweigniederlassungen von in Mitgliedstaaten oder Drittländern zugelassenen Instituten für das Punktbewertungsverfahren in die Bezugswerte einbeziehen und dabei sicherstellen, dass die Punktwerte den Bankensektor des Mitgliedstaates angemessen reflektieren. Als Alternative sollten die benannten Behörden erwägen, bei der Berechnung der Punktwerte ein fiktives Unternehmen mit der geschätzten Summe der Indikatorwerte dieser Zweigniederlassungen im Ausland in die Stichprobe einzubeziehen. Die benannten Behörden sollten zudem unter Berücksichtigung (i) der allgemeinen Bedeutung der Zweigniederlassungen in Drittländern für das inländische Bankensystem und (ii) die Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Angemessenheit der Daten über die Geschäftsaktivität von Zweigniederlassungen in Drittländern in Erwägung ziehen, Punktwerte von Zweigniederlassungen in Drittländern in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien zu ermitteln und sie als A-SRI einzustufen, soweit dies für die Anwendung der aufsichtlichen Anforderungen relevant ist.
12. Die benannten Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung der oben dargelegten Methode ausnehmen, andere Institute in die Stichprobe einbeziehen oder eine angepasste Auswahl an Indikatoren verwenden, soweit sie die in Anhang 1 aufgeführten Indikatoren oder die Berechnung der Bezugsgrößen als für Wertpapierfirmen nicht passend beurteilen. Beziehen die benannten Behörden in die Bewertung Wertpapierfirmen ein, können sie diese als A-SRI identifizieren, wenn deren Punktwert gemäß den oben stehenden Absätzen über 4,5 Basispunkten liegt.

Titel III - Aufsichtliche Bewertung von A-SRI

13. Die benannten Behörden sollten beurteilen, ob auf der Grundlage der Indikatorwerte in einer der Kategorien und/oder zusätzlichen qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren der Systemrelevanz weitere relevante Unternehmen als A-SRI einzustufen sind. Die benannten Behörden sollten die Indikatoren auswählen, die ihrer Ansicht nach

das Systemrisiko in dem Sektor ihres Mitgliedstaates oder der Wirtschaft der Union angemessen erfassen. Die benannten Behörden sollten ein relevantes Unternehmen nicht als A-SRI einstufen, wenn dessen Punktwert 4,5 Basispunkte nicht überschreitet. Die benannten Behörden können die relevanten Unternehmen oder Teilgruppen nach Bedarf auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis beurteilen.

14. Bei der Beurteilung sollten die benannten Behörden nur die in Anhang 1 oder Anhang 2 (Optionale Indikatoren) aufgeführten Indikatoren anwenden und bei Bedarf den angemessenen Erfassungsbereich wählen.

Titel IV - Offenlegung und Benachrichtigung

15. Die benannten Behörden sollten einen Überblick über die Methoden für die aufsichtliche Beurteilung (gegebenenfalls einschließlich der optionalen Indikatoren), die im Identifikationsverfahren und für die Festlegung der Pufferanforderungen verwendet wurden, veröffentlichen. Wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den in Absatz 9 erwähnten Grenzwert zu erhöhen oder herabzusetzen, sollte die benannte Behörde die Gründe für diese Änderung angeben und die Besonderheiten des Bankensektors des Mitgliedstaates sowie die daraus resultierende statistische Verteilung der Punktwerte erläutern, auf denen diese Entscheidung beruht.
16. Die benannten Behörden sollten die Punktwerte der als A-SRI eingestuften relevanten Unternehmen bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres veröffentlichen. Darin wird angezeigt, welche Banken einen Punktwert aufweisen, der oberhalb des Grenzwertes liegt, und deshalb automatisch als A-SRI eingestuft werden. Gegebenenfalls sollten die benannten Behörden auch die für die unterschiedlichen A-SRI anwendbaren Pufferanforderungen veröffentlichen.
17. Wird ein relevantes Unternehmen mit einem Punktwert unterhalb des gemäß Absatz 9 gewählten Grenzwerts als A-SRI eingestuft, sollte die benannte Behörde für jede Bank eine kurze Erklärung mit der folgenden Begründung veröffentlichen:
 - (a) welche optionalen Indikatoren verwendet wurden, um die Einstufung als A-SRI zu fundieren,
 - (b) warum dieser Indikator im Mitgliedstaat maßgeblich ist,
 - (c) warum die Bank bei Betrachtung der einzelnen Indikatoren systemrelevant ist.
18. Die benannten Behörden sollten der EBA die Namen und Punktwerte aller relevanten Unternehmen melden, die nicht in Übereinstimmung mit Absatz 10 von der Bewertung ausgenommen wurden, und die Indikatorwerte der Institute, die der aufsichtlichen Beurteilung unterliegen.

Titel V – Schlussbestimmungen und Umsetzung

19. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2015. Die benannten Behörden sollten diese Leitlinien innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung auf der Website der EBA durch Einbeziehung in ihre Aufsichtsverfahren umsetzen.
20. Abweichend von Absatz 16 sollten die Veröffentlichung der im Jahr 2015 als A-SRI eingestuften Institute und deren Punktwerte spätestens am 1. Januar 2016 veröffentlicht werden.
21. In den Jahren 2015 und 2016 sollten die EBA und die benannten Behörden die in diesen Leitlinien verwendeten Pflichtindikatoren und optionalen Indikatoren bewerten.
22. Diese Leitlinien und insbesondere der verpflichtende Mindestrahmen, der die Kernkriterien, die Pflichtindikatoren, die Gewichtungen und Grenzwerte umfasst, und der Anwendungsrahmen der Beurteilung sollten bis zum 30. April 2016 einer Überprüfung unterzogen werden. Fortschritte bei internationalen Standards, aufsichtsrechtlichen Meldungen und Ansätzen zur Messung der Systemrelevanz sollten in Betracht gezogen werden, um die Zweckdienlichkeit der Bewertungsmethoden sicherzustellen.

Anhang 1 - Pflichtindikatoren für die Punktbewertung

Tabelle 1

Kriterium	Indikatoren	Gewichtung
Größe	Summe der Vermögenswerte	25,00 %
Bedeutung (einschließlich Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts)	Wert der Zahlungstransaktionen im Inland	8,33 %
	Einlagen aus dem Privatsektor von Kunden innerhalb der EU	8,33 %
	Kredite an den Privatsektor an Empfänger innerhalb der EU	8,33 %
Komplexität/grenzüberschreitende Aktivität	(Nenn-)Wert nicht börsengehandelter Derivate	8,33 %
	Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	8,33 %
	Grenzüberschreitende Forderungen	8,33 %
Verflechtungen	Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	8,33 %
	Forderungen innerhalb des Finanzsystems	8,33 %
	Ausstehende Schuldtitel	8,33 %

Tabelle 2

Indikator	Erfassungsbereich	Definition
Summe der Vermögenswerte	weltweit	FINREP (IFRS oder GAAP) – F 01.01, Zeile 380 Spalte 010
Wert der Zahlungstransaktionen im Inland	weltweit	<p>Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen (ausgenommen Zahlungen innerhalb der Gruppe): Dieser Indikator wird anhand des Werts der Zahlungen einer Bank errechnet, die über die zentralen Zahlungssysteme, denen es angehört, abgewickelt werden.</p> <p>Es ist der Gesamtbruttowert aller vom relevanten Unternehmen über Großbetragsüberweisungssysteme getätigten Barzahlungen und dem Bruttowert aller über eine Korrespondenzbank (z. B. durch Verwendung eines Korrespondenz- oder Nostrokontos) erfolgten Zahlungen während des Berichtsjahrs in der jeweils</p>

Indikator	Erfassungsbereich	Definition
		<p>angegeben Währung zu melden. Es sollten alle über eine Korrespondenzbank getätigten Zahlungen gemeldet werden, unabhängig davon, wie die Korrespondenzbank die Transaktion tatsächlich abwickelt. Gruppeninterne Transaktionen (d. h. von Unternehmen der Gruppe des relevanten Unternehmens untereinander abgewickelte Transaktionen) sind nicht zu berücksichtigen. Wenn genaue Summen nicht verfügbar sind, können bekannte aufgerundete Werte gemeldet werden.</p> <p>Zahlungen sollten ungeachtet ihres Zwecks, Zahlungsorts oder der Abwicklungsmethode gemeldet werden. Eingeschlossen sind unter anderem Barzahlungen im Zusammenhang mit Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Devisengeschäften. Der Wert aller unbaren Positionen, die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen abgewickelt werden, ist nicht zu berücksichtigen. Barzahlungen, die im Namen des meldenden Unternehmens oder in Namen von Kunden (einschließlich Finanzinstituten und anderen Geschäftskunden) geleistet werden, sind zu berücksichtigen. Über Massenzahlungssysteme erfolgte Zahlungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind nur ausgehende Zahlungen (also keine eingehenden Zahlungen) zu berücksichtigen. Zahlungen über CLS sind zu berücksichtigen. Mit Ausnahme von CLS-Zahlungen sind keine ausgehenden Wholesale-Zahlungen aufzurechnen, selbst wenn die Zahlung auf Nettobasis abgewickelt wurde (d. h. alle Wholesale-Zahlungen, die über Großbetragsüberweisungssysteme oder eine Korrespondenzbank erfolgen, sind auf Bruttobasis zu melden). Über Großbetragsüberweisungssysteme oder eine Korrespondenzbank geleistete Massenzahlungen können auf Nettobasis gemeldet werden.</p> <p>Bitte melden Sie die Werte in Euro unter Verwendung des offiziellen Wechselkurses, der unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm (Monatskurse) oder unter http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html angegeben wird (Tageskurs).</p>
Einlagen aus dem Privatsektor von Kunden innerhalb der EU	nur EU	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.06, Zeilen 120+130, Spalte 010, EU-Länder (Z-Achse)
Kredite an den Privatsektor an Empfänger innerhalb der EU	nur EU	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.04, Zeilen 190+220, Spalte 010, EU-Länder (Z-Achse)
(Nenn-)Wert nicht börsengehandelter Derivate	weltweit	<p>FINREP (IFRS) → F 10.00, Zeilen 300+310+320, Spalte 030 + F 11.00, Zeilen 510+520+530, Spalte 030</p> <p>FINREP (GAAP) → F 10.00, Zeilen 300+310+320, Spalte 050 + F 11.00, Zeilen 510+520+530, Spalte 030</p>
Grenzüberschreitende Verbindlichkeiten	weltweit	<p>FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.06, Zeilen 010+040+070, Spalte 010, Alle Länder ohne das Heimatland (Z-Achse)</p> <p>Hinweis: Im berechneten Wert nicht enthalten sein sollten i) Verbindlichkeiten zwischen Niederlassungen und ii) Verbindlichkeiten von Auslandszweigstellen und -tochterunternehmen gegenüber Gegenparteien im selben Aufnahmeland</p>

Indikator	Erfassungsbereich	Definition
Grenzüberschreitende Forderungen	weltweit	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.04, Zeilen 010+040+080+140, Spalte 010, Alle Länder ohne Heimatland (Z-Achse) Hinweis: Im berechneten Wert nicht enthalten sein sollten i) Guthaben zwischen Niederlassungen und ii) Guthaben von Auslandszweigstellen und -tochterunternehmen gegenüber Gegenparteien im selben Aufnahmeland
Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	weltweit	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.06, Zeilen 020+030+050+060+100+110, Spalte 010, alle Länder (Z-Achse)
Forderungen innerhalb des Finanzsystems	weltweit	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 20.04, Zeilen 020+030+050+060+110+120+170+180, Spalte 010, alle Länder (Z-Achse)
Ausstehende Schuldtitel	weltweit	FINREP (IFRS oder GAAP) → F 01.02, Zeilen 050+090+130, Spalte 010, EU-Länder (Z-Achse)

Anhang 2 - Optionale Indikatoren

Optionaler Indikator

EAD insgesamt

RWA insgesamt

Außerbilanzielle Positionen

Marktkapitalisierung

EAD insgesamt/BIP des Mitgliedstaates

Summe der Vermögenswerte/BIP des Mitgliedstaates

Kredite an Privatsektor*

Hypothekarkredite*

Unternehmenskredite*

Privatkundenkredite*

Privatkundeneinlagen*

Über das Einlagensicherungssystem garantierte Einlagen*

Geschäftskundeneinlagen*

Alle Einlagen*

Anzahl Privatkunden*

Anteil am Clearing- und Abrechnungssystem*

Für Marktteilnehmer und andere erbrachte Zahlungsdienstleistungen*

Custody-Vermögen*

Underwriting für Anleiheemissionen *

Underwriting für Aktienemissionen *

Bestände inländische Anleihen

Anzahl der Depotkonten - Geschäftskunden*

Anzahl der Depotkonten - Privatkunden*

Geografische Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit der Bank

Kudentyp*

Optionaler Indikator

Vermögenswerte der Stufe 3
Derivate (als Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten)
Wert von zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapieren (unter Berücksichtigung hochliquider Vermögenswerte)
Anzahl der Tochterunternehmen
Anzahl der Tochterunternehmen im Ausland
Anzahl der Rechtsräume mit Geschäftstätigkeit
Grad der Abwicklungsfähigkeit gemäß Bewertung der Abwicklungsfähigkeit des Instituts
Netto-Auslandsumsatz / Gesamtumsatz
Erträge ohne Zinserträge / Gesamtertrag*
Wert der Pensionsgeschäfte
Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte
Potenzielle Ansteckung durch Einheiten innerhalb des Finanzkonglomerats
Potenzielle Ansteckung durch Eigentümer
Potenzielle Ansteckung über Reputationskanal
Interbankforderungen und/oder -verbindlichkeiten
Wertpapierleihgeschäfte
Volumen oder Werte von Markttransaktionen*
Bedeutung für ein IPS, dem das Unternehmen angeschlossen ist
Wesentliche Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen
Verbriefte Schulden
Geleistete Zahlungsdienstleistungen*
Verflechtung mit einem ausländischen Bankensystem
Verflechtung mit ausländischen Nichtbanken
Zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte

Bei den mit * markierten Indikatoren können die benannten Behörden den zweckdienlichen Erfassungsbereich (Mitgliedstaat, Gemeinschaft, bestimmte Region, weltweit) festlegen.